

Rückkommensantrag zu 5729a GPR, §61 Abs. 2 (neu)

5729a Gesetz über die Politischen Rechte (GPR)

§61 Abs. 2 (neu)

Auf dem Beiblatt werden die Namen der gültig vorgeschlagenen Personen in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt. Bei den bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber erfolgt der Zusatz «bisher».

Begründung

Der Staat hat sich bei Abstimmungen und Wahlen neutral zu verhalten. Das Beiblatt darf somit nur Informationscharakter haben und mitteilen, wer seine Kandidatur angemeldet hat. Das Beiblatt darf nicht einzelne Kandidaturen bevorteilen. Wenn die bisherigen Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber gemäss Vorschlag der vorberatenden Kommission zuerst aufgeführt werden, erhalten sie einen Wettbewerbsvorteil gegenüber denjenigen, welche nach den Bisherigen aufgeführt sind. Mit der alphabetischen Reihenfolge wird Gleichheit zwischen allen Kandidaturen geschaffen.

Für die AL-Fraktion

Anne-Claude Hensch Frei